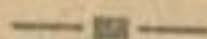


Satzung

der Kommunistischen Partei Deutschlands (Spartakusbund).



§ 1. Mitgliedschaft.

Die Parteimitgliedschaft kann jede Person vor dem 14. Lebensjahr an erwerben, die Programm und Satzung der Partei anerkennt.

Aus der Partei wird ausgeschlossen, wer gegen die Grundsätze und Beschlüsse der Partei handelt. Ueber den Ausschluß entscheidet die Ortsgruppe, über Berufungen gegen das Urteil zunächst der Bezirksparteitag, endgültig der Gesamtparteitag.

§ 2. Ortsgruppen.

Die Ortsgruppen sind in ihrer Organisationsarbeit im Rahmen der Parteigrundsätze und Parteibeschlüsse selbständig. Sie geben sich eine eigene Satzung, welche die Betriebs- und Wohnbezirksorganisation zur Grundlage hat.

§ 3. Bezirke.

Die Ortsgruppen schließen sich nach Wirtschaftsgebieten und diese nach Agitationsbezirken zusammen.

Die höchste Instanz jedes Bezirks ist die Bezirkskonferenz. Diese setzt einen Bezirksauschuß ein, dessen Hauptaufgabe die organisatorische und propagandistische Tätigkeit im Bezirk ist. Er hat gemeinsame Aktionen zu leiten.

§ 4. Parteitag.

Der Parteitag setzt sich aus Vertretern der Bezirke zusammen, in denen auf je 1000 Mitglieder ein Vertreter von den Mitgliedern in Urabstimmung zu wählen ist. Die Wahlgruppen sind von der Bezirkskonferenz zu bestimmen. Die Vorschläge für die zu wählenden Vertreter sind von den Ortsgruppen zu machen.

Der Parteitag wird vom Zentralauschuß jährlich mindestens einmal einberufen. Auf Verlangen der Mehrheit der bestehenden Bezirke muß er berufen werden.

Die Beschlüsse des Parteitages sind für alle Mitglieder und Organisationen der Partei bindend.

§ 5. Zentralauschuß.

Der Parteitag beauftragt mit der Führung der Geschäfte der Gesamtpartei einen Zentralauschuß, der aus 25 Mitgliedern besteht. Davon wählt der Parteitag unmittelbar 12 Mitglieder, die in Berlin ihren Wohnsitz nehmen müssen und unter denen je ein Vertreter der Frauen und Jugendlichen sein muß. Die übrigen 13 Mitglieder werden vom Parteitag aus den verschiedenen Landesteilen nach Vorschlägen der Bezirke oder der Parteitagsvertreter der Bezirke gewählt. Die Mitglieder des Zentralauschusses sind untereinander gleichberechtigt. Die vom Parteitag unmittelbar gewählten Mitglieder führen die laufenden Geschäfte der Gesamtpartei. Der Gesamtauschuß hat die Kontrolle darüber. Er muß regelmäßig zu Tagungen zusammentreten und bei allen wichtigen Beschlüssen mitwirken.

§ 6. Beiträge.

Die Höhe des Parteibeitrages für den Ort bestimmt die Ortsgruppe. Er muß wöchentlich mindestens 15 Pf. für weibliche und jugendliche Mitglieder und 30 Pf. für die übrigen Mitglieder betragen. 30 Prozent der Einnahmen sind an den Agitationsbezirk abzuführen, der davon ein Drittel an den Zentralausschuß abzuliefern hat. Die Abrechnung erfolgt alle Quartale.

§ 7. Presse.

Die Lokalpresse untersteht den Genossen des Verbreitungsgebietes. Zuschüsse der Gesamtpartei werden von den lokalen Organen verwaltet. Durch ihre Bewilligung dürfen keine besonderen Rechte des Zentralausschusses in bezug auf Anstellung und Entlassung der Redakteure bedingt werden. Bei Verstößen gegen die Grundsätze und Taktik der Partei in der Lokalpresse steht dem Zentralausschuß das Recht zu, in den betreffenden Zeitungen oder Zeitschriften selbst Stellung zu nehmen.

§ 8. Angestellte.

Besoldete Angestellte in leitender Stellung der Partei werden von den höchsten Instanzen (Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, Bezirkskonferenz, Parteitag) gewählt und können jederzeit von diesen Instanzen abberufen werden. Sie haben sich alljährlich aufs neue zur Wahl zu stellen. Dringende Neuanstellungen für das Reich nimmt der Zentralausschuß vor. Sie müssen vom nächsten Parteitag bestätigt werden. Zu den Angestellten in diesem Sinne gehören: Sekretäre, Redakteure, Agitatoren und Geschäftsführer.

Bezirke:

1. Brandenburg (Vorort Berlin)
 2. Pommern (Vorort Stettin)
 3. Ost- und Westpreußen (Vorort Königsberg)
 4. Schlesien (Vorort Breslau)
 5. Oberschlesien (Vorort Beuthen)
 6. Niederlausitz (Vorort Rottbus)
 7. Ost-Sachsen (Vorort Dresden)
 8. Erzgebirge-Vogtland (Vorort Chemnitz)
 9. Mitteldeutschland (Vorort Leipzig)
 10. Sachsen-Anhalt (Vorort Magdeburg)
 11. Thüringen (Vorort Erfurt)
 12. Hannover (Vorort Hannover)
 13. Nord (Vorort Hamburg)
 14. Mecklenburg (Vorort Lübeck)
 15. Nord-West (Vorort Bremen)
 16. Ostliches Westfalen (Vorort Bielefeld)
 17. Westfalen (Vorort Essen)
 18. Hessen (Vorort Hanau)
 19. Baden (Vorort Mannheim)
 20. Württemberg (Vorort Stuttgart)
 21. Niederbayern (Vorort Nürnberg)
 22. Oberbayern (Vorort München)
-